

Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Corona-Verordnung und der allgemeinen Nutzungsordnung ist die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen (Wesersporthalle, Kurt-Poppe-Halle und Sporthalle Hülsen/Westen) und der Sportplätze im Freien nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35 beträgt und keine Warnstufe nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Die Sporthallen einschließlich der Duschen und Umkleiden dürfen nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Dies gilt auch, wenn die eigentliche Sportausübung anschließend im Freien stattfindet. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen.
2. Als Nachweise nach Nr. 1 sind nur die in der Corona-Verordnung genannten zulässig.
3. Die Sportausübung ist als Kontaktsport oder kontaktlos in beliebiger Gruppengröße und -Zahl zulässig.
4. Die Nutzung der Umkleideräume, Duschen und sonstigen sanitären Anlagen ist zulässig; eine Nutzung mehrerer Personen gleichzeitig ist zulässig, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
5. Außerhalb der Sportausübung sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m einhalten.
6. Außerhalb der Sportausübung haben alle Personen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer sonstigen Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske ist. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch sonstige eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
7. Jede Person hat sich vor Betreten der Sporthalle in den dafür vorgesehenen sanitären Anlagen zudem die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Warteschlangen sind in jeder Situation zu vermeiden.
8. Zuschauerinnen und Zuschauer sind sowohl im Trainings- als auch im Wettkampf- oder Spielbetrieb unzulässig.
9. Sportgeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die auf Grund der individuellen Sportausübung im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der Verantwortung der jeweils aufsichtführenden Person und mit eigenen zulässigen und geeigneten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln durchzuführen. Das gilt auch vor der Übergabe an andere Personen einer nachfolgenden Trainingsgruppe.
10. Der Aufenthalt in der Sporthalle ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum der Sportausübung zu beschränken. Sofern möglich, sollen Türen und Fenster in allen genutzten Räumen im Zeitraum des Aufenthalts vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, soll zum Austausch der Innenraumluft regelmäßig vollständig gelüftet werden (Stoßlüftung bzw. Querlüftung). Hierfür sollen mindestens alle 45 Minuten zusätzliche

Pausen eingeführt werden. Zudem sollen die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden.

11. Bei einer Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmenden, die über den üblichen Trainingscharakter hinausgeht, insbesondere Wettkämpfe oder Punktspiele, hat die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht in den Sporthallen aufhalten und nicht an den Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen. Als Teilnehmende gelten alle Personen, die sich bei der Veranstaltung in der Sporthalle aufhalten unabhängig von ihrer Funktion oder Tätigkeit.
12. Die Reinigung der Sporthalle erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut). Eine weitergehende Reinigung insbesondere von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, haben die Nutzenden selbst sicherzustellen.
13. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes, insbesondere dafür, dass Personen die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen, sind die Vereine, denen die gemeindeeigenen Sportstätten zur Nutzung überlassen werden. Für jede individuelle Nutzung ist durch den Verein eine aufsichtführende Person zu bestimmen. Die Verantwortung der Vereine, unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Konzepte des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Sportfachverbände eigene Hygienekonzepte zu erstellen, bleibt unberührt. Die nutzenden Vereine können darüber hinaus in eigener Verantwortung im eigenen Hygienekonzept festlegen, dass Zuschauerinnen und Zuschauer abweichend von Nr. 8 zulässig sind. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Hygienekonzept den Regelungen der Corona-Verordnung entspricht.
14. Die Gemeinde behält sich vor, die Sporthallen bei Bedarf auch kurzfristig für die Sportnutzung zu sperren. Die Vereine werden über eine Sperrung der Halle schnellstmöglich informiert.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil A Nr. 1 dürfen die Sporthallen einschließlich der Duschen und Umkleiden dürfen nur betreten und genutzt werden von Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige. Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen einen negativen Test nachweisen.
2. Sportanlagen im Freien dürfen nur von Personen genutzt werden, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind.

Teil C:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils C gelten abweichend und ergänzend zu Teil A und B nur, wenn mindestens die Warnstufe 2 nach der Corona-Verordnung festgestellt wurde.

1. Abweichend von Teil B Nr. 2 dürfen Sportanlagen im Freien nur von Personen genutzt werden, die geimpft oder genesen sind.
2. Abweichend von Teil B Nr. 1 muss jede Person zusätzlich zum Impf- oder Genesungsnachweis ein negatives Testergebnis nachweisen. Ausgenommen hiervon sind Minderjährige und Personen, die sich aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
3. Abweichend von Teil A Nr. 5 muss jede Person, die danach eine medizinische Maske zu tragen hat, zwingend eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder vergleichbar tragen.
4. Abweichend von Teil A Nr. 10 gilt die Pflicht zur Datenerhebung und zur Dokumentation bereits bei mehr als 15 Teilnehmenden.
5. Abweichend von Teil A Nr. 13 kann der Verein Zuschauerinnen und Zuschauer in keinem Fall zulassen.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Hygienekonzepte.

Dörverden, 25.11.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister